

22/SN-322/ME 1 von 11



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 63-GE/19 93
Datum: **25. OKT. 1993**
Verteilt 29.10.93 *llh*

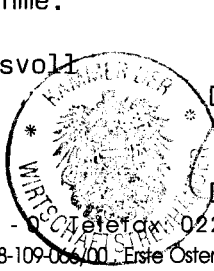
Dr. Hajek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Dr.HB/Be
Sachbearbeiter:
Tel.DW.
Datum: 19.10.1993

Betrifft: Ergänzende Stellungnahme zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993

Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 12.10.1993 übermittelt die Kammer eine ergänzende Stellungnahme zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 in 25-facher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll



Der Kammerdirektor:

llh
Dr.Paula Schneider

Bennoplatz 4, A-1081 Wien . Telefon: 0222/40 190 - 6 . Telefax: 0222/40 190-255 . Telex: 112264 WTK WI A
Creditanstalt 0049-46000/00 . Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00 . Erste Österr. Spar-Casse 012-03304 . Postsparkassa 1838.848

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19.....
Datum: 2 5. OKT. 1993
Verteilt

STELLUNGNAHME

zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993

Zu Artikel 1 Ziffer 3:

Eine Änderung erscheint nicht erforderlich zu sein (Begründung siehe Artikel 6 Ziffer 3).

Zu Artikel 2 Ziffer 2:

Der Entfall der Worte "mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbene Absonderungsrechte" im § 12 Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt. Nachdem durch das IRÄG der klassenlose Konkurs eingeführt worden ist, ist es konsequent auch bezüglich der Absonderungsrechte alle Pfandgläubiger gleichzustellen.

Zu Artikel 2 Ziffer 3:

1. Die Formulierung in § 20 Abs. 3 in der bisherigen und in der geplanten Fassung sollte anders lauten:

Nach dem Gesetzestext hat "... das Gericht ... zu vernehmen". Es könnte dies so interpretiert werden, daß der Vertragsgegner ein Recht auf Vernehmung hat und es nicht genügt, wenn dem Vertragsgegner eine Frist zur Äußerung gewährt wird, dies vor allem in jenen Fällen, in denen keine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, weil nur in diesem Fall im Entwurf eine Äußerung innerhalb einer 14-tägigen Frist vorgesehen ist. Auch in diesem Fall geht allerdings aus dem Gesetzeswortlaut nicht hervor, daß die Einvernahme entfällt.

Im übrigen erscheint weiterhin eine Einvernahme des Vertragsgegners nicht in allen Fällen zweckmäßig zu sein:

- a) Wenn das Gericht auf Grund des Antrages erkennt, daß dieser abzuweisen ist, ist es sinnlos, wenn es verpflichtet ist den Vertragsgegner zu vernehmen;
- b) Es ist trotz der Verlängerung im § 4 Abs. 3 auf 8 Wochen nicht gewährleistet, daß der Ausgleichsschuldner rechtzeitig vom Ermächtigungsbeschuß Gebrauch machen kann:

Es ist davon auszugehen, daß der Ausgleichsschuldner gemäß § 20 b (2) AO die Möglichkeit haben soll bis ein Monat nach Eröffnung des Ausgleiches einen Antrag nach § 20 b AO zu stellen. Es ist weiters davon auszugehen, daß nicht immer die 8 Wochen des § 4 Abs. 3 voll zur Verfügung stehen wird, weil die Tagsatzung nicht in allen Fällen am letzten Tag der acht Wochen stattfinden wird. Geht man davon aus, daß sowohl für die Zustellung des Antrages an den Vertragsgegner als auch für die Entscheidung des Gerichtes eine - je nach Belastung des Gerichtes unterschiedliche - Zeit erforderlich ist, so erscheint es nicht allen Fällen tunlich wenn der Vertragsgegner vernommen wird.

Zu Artikel 2 Ziffer 4:

Die vorgesehene Fassung wird abgelehnt. Die vorgesehene Einschränkung erschwert die Auflösung von Dienstverhältnissen in unangemessener Weise. Nach der bisherigen Gesetzeslage war etwa die Ermächtigung zur Auflösung von Dienstverhältnissen von Dienstnehmern, die überbezahlt gewesen sind, zu erteilen, wenn die Erfüllung oder die weitere Erfüllung des Vertrages das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Ausgleiches oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte und der Rücktritt vom Vertrag dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden bringt.

Der bisherige Gesetzeswortlaut ist schon sehr einschränkend (Gefährdung des Ausgleiches oder der Fortführung!).

Es ist regelmäßig im Interesse aller Gläubiger, daß der Ausgleich zu Stande kommt und es erscheint nicht sinnvoll nur im Falle, daß Dienstnehmer in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind die Ermächtigung zu erteilen. Die vorgesehene Änderung würde geradezu nach sich ziehen, daß der Ausgleichsschuldner gezwungen wäre, bestimmte Teile des Betriebes stillzulegen und einzuschränken, weil er anderenfalls nicht die Möglichkeit hat in sinnvoller Weise Beschäftigte abzubauen. Die Bestimmung ist daher geradezu arbeitsplatzvernichtend und muß daher, sowohl aus diesem Grunde, aber auch weil sie die sinnvollen Dispositionen des Ausgleichsschuldners unangemessen eingeschränkt, abgelehnt werden.

Zu Artikel 2 Ziffer 5:

Diese Bestimmung wird abgelehnt (Begründung unten ebenso wie Artikel 6 Ziffer 4).

Zu Artikel 2 Ziffer 6:

Die Verlängerung der Frist für das Vorverfahren von 5 auf 8 Wochen ist grundsätzlich zu begrüßen, sie könnte auch noch weiter verlängert werden. Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß das Vorverfahren nicht nur wegen der kurzen Frist, sondern auch wegen der fehlenden Möglichkeit auch nur einen einzigen Gläubiger zu überstimmen und auch aus weiteren Gründen in der Praxis fast nie als Sanierungsinstrument verwendet worden ist.

Zu Artikel 3 Ziffer 1:

Die Änderung wird begrüßt, da sich in der Praxis zeigt, daß immer wieder § 10 Abs. 3 GmbHG Erklärungen von Geschäftsführern falsch ausgestellt werden.

Zu Artikel 5 Ziffer 8:

Die Berechtigung des Insolvenzausfallfonds auf Rückersatz gegenüber dem Verurteilten erscheint nicht sachgerecht:

Die Begünstigung eines Gläubigers gemäß § 158 StGB kann auch nur einen sehr geringen Betrag betreffen, eine Sanktion, die auch in einem solchen Fall eine Haftung nach sich zieht, die auch einen sehr hohen Millionenbetrag erreichen kann, erscheint unverhältnismäßig zu sein.

Zu Artikel 6 Ziffer 2:

1. Hier wird vorgeschlagen, daß in § 25 (1) Ziffer 2 die Worte "innerhalb des dritten Monats" ersetzt werden durch die Worte "innerhalb von drei Monaten".

Wenn die Konkursmasse in Falle daß keine Schließung des Unternehmens innerhalb der ersten zwei Monate erfolgt, bestimmte Dienstnehmer nicht benötigt, so wäre es sowohl im Interesse der Konkursmasse als auch im Interesse des Insolvenzausfallfonds, wenn der Masseverwalter nicht gezwungen ist, für die begünstigte Lösung des § 25 KO das dritte Monat abzuwarten.

Es hat keinen Sinn, wenn etwa der Insolvenzausfallfond für 2 zusätzliche Monate in Anspruch genommen wird, obwohl der Masseverwalter schon unmittelbar nach Konkurseröffnung weiß, daß er eine begünstigte Lösung eines Dienstverhältnisses gemäß § 25 KO plant und jetzt - ohne den betreffenden Arbeitnehmer zu benötigen - nur abwartet bis das dritte Monat beginnt.

2. § 25 (2) KO in der Neufassung schafft Möglichkeiten für einen Mißbrauch:

Durch sehr langfristige Verträge kann ein Arbeitnehmer sehr hohe Ansprüche als Konkursforderungen erwerben.

Vor allem wenn dieser Arbeitnehmer im persönlichen Nahebereich zum Dienstgebers steht, kann zwar nach außen hin (in vielen Fällen auch für den Masseverwalter in keiner Weise bekämpfbar) ein sehr langfristiges Dienstverhältnis eingegangen werden, daß im Bedarfsfall zwar von den Parteien einvernehmlich aufgelöst wird, andererseits im Falle des Konkurses beträchtliche Konkursforderungen auslöst.

Wegen der verfassungsrechtlichen Problematik in diesem Zusammenhang könnte überhaupt überlegt werden auch befristete Dienstverhältnisse nicht nur im Fall eines Konkurses sondern überhaupt nicht nur auf Seite des Dienstnehmers (§§ 1158 ABGB, 21 AngG) sondern auch auf Seite des Dienstgebers kündbar zu gestalten.

Zu Artikel 6 Ziffer 3:

Diese Neufassung der Bestimmung wird abgelehnt:

- a) Zum einen erscheint die gewählte Gesetzestechnik für einen schon an sich sehr komplizierten Bereich, nämlich für das Anfechtungsrecht, so kompliziert zu sein, daß nur noch wenige Fachleute in der Lage sein werden ohne Kenntnis der Gesetzesmaterialien die Gesetzesänderung richtig zu interpretieren.

Es ist für den nicht speziell in Anfechtungsrecht ausgebildeten äußerst schwer zu erkennen, daß durch eine Veränderung des § 28 KO keine Änderung der Judikatur zu § 28 KO geplant ist, sondern vielmehr nur eine Änderung der Judikatur zu § 30 KO, welcher jedoch unverändert bleibt.

Es soll dabei nicht verkannt werden, daß die geplante Änderung und Auslegung für einen Fachmann durchaus klar und eindeutig ist, insgesamt ist die geplante Änderung aber zu schwer verständlich.

- b) Es ist nicht erforderlich eine Änderung herbeizuführen, die die Judikatur zu § 30 KO verändert. Die anfechtungsrechtlichen Bestimmungen haben sich jahrzehntelang (nahezu unverändert) bewährt. Die Judikatur hat die Tatbestände vernünftig ausgelegt.

Sollte tatsächlich irgendeine Änderung im Anfechtungsrecht erforderlich sein, so sollte hier nicht eine Veränderung des materiellen Anfechtungsrechtes erfolgen, sondern für einen bestimmten Zeitraum, etwa für einen bestimmten ganz genau definierten Zeitraum der Sanierung, die Zuführung von bestimmten Kreditmitteln gestattet werden. Im übrigen aber sollte nicht in das Anfechtungsrecht eingegriffen werden.

Zu Artikel 6 Ziffer 4:

Ganz besonders wird gegen die Änderung des § 46 KO Stellung genommen:

Bis zum Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes ist die Fortführung eines Betriebes nur der Ausnahmefall gewesen, es war ein erklärtes Ziel dieses Gesetzes die Fortführung von Unternehmen zu begünstigen.

Es wird daher nunmehr seit rund einem Jahrzehnt in einer Vielzahl von Fällen das Unternehmen nach Konkurseröffnung vom Masseverwalter weitergeführt.

Wie den Gesetzesmaterialien zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz zu entnehmen ist (Bericht des Justizausschuß über die RV (3 BlgNR 15.GP), hat bei dieser Neuregelung die Abgrenzung von Konkurs- und Masseforderungen das besondere Augenvermerk schon in diesem Zusammenhang der Bekämpfung der sogenannten Massearmut gegolten. (Vgl. Zitierte Gesetzesmaterialien Allgemeines 2)

Ganz besonders war eine in konkursrechtlicher Sicht bedeutende Verminderung der für Masseforderung zu reservierenden Beträge beabsichtigt.

Diese Absicht des Gesetzgebers hat zur Folge gehabt, daß durch die Entlastung von Masseforderungen der Masseverwalter in die Lage versetzt worden ist, das Unternehmen fortzuführen.

Wie die Erfahrung zeigt, werden Konkurse regelmäßig sehr spät - oft zu spät - eröffnet, sodaß oft keine oder nahezu keine finanziellen Mitteln vorhanden sind. Es ist sohin in diesen Fällen für den Masseverwalter eine Fortführung faktisch nicht möglich, weil praktisch vom ersten Tag nach der Konkurseröffnung keine Entlastung von Masseforderungen wie bisher betreffend das laufende Entgelt vorgesehen sind.

Die Zahl derjenigen Fälle, in denen bisher der Masseverwalter fortführen konnte, und in Folge der nunmehr vorgesehenen Gesetzesänderungen zu § 46 aber nicht mehr fortführen wird können, wird beträchtlich sein, dies hat folgende Nachteile:

1. Durch die vermehrten Unternehmensschließungen werden Arbeitsplätze vernichtet, was einerseits sozial unerwünscht, andererseits auch wiederum auf Kosten der öffentlichen Hand geht.

Es wird daher zwar einerseits durch die genannte Bestimmung bei den laufenden Entgelten zur Entlastung des Insolvenzausfallfonds kommen, dadurch aber andererseits durch Kündigung weiterer Dienstnehmer (bedingt durch Schließung) sowie durch andere Leistungen (Arbeitslosengeld etc.) es zu erheblichen Mehrbelastungen kommen. Der bisherigen Regelung ist daher schon aus diesem Grunde der Vorzug zu geben.

2. Durch die geplante Änderung werden Unternehmen auch kurzfristig nicht mehr fortgeführt werden können, sodaß in vielen Fällen eine Veräußerung als Ganzes nicht möglich sein wird, sodaß nur die Zerschlagung des Unternehmens in Frage kommt.

Dieses ist zum erheblichen Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger, da in vielen Fällen ein geringerer Veräußerungserlös erzielt werden wird können.

Schließlich wird darauf verwiesen, daß die vorgesehene Regelung der Abgrenzung von Konkurs- und Masseforderungen die Erfüllung eines Zwangsausgleiches äußerst erschweren wird, genauso wie durch die neu vorgesehene Änderung der Abgrenzung von Ausgleichsforderung und bevorrechteter Forderung die Erfüllung der Ausgleiche stark erschwert wird. Dies deswegen, weil die Masseforderung bzw. die bevorrechtete Forderungen beträchtlich ausgeweitet werden.

Wenn man der Insolvenzstatistik entnimmt, daß die Ausgleiche vor allem im Verhältnis zu den Konkursen stark zurückgehen, im übrigen aber auch die Zwangsausgleichs rückläufig sind, ist anzunehmen, daß durch die vorgesehene Änderung die Annahme, Bestätigung und Erfüllung eines Ausgleiches sowie ein erfüllter Zwangsausgleich nunmehr ein seltener Ausnahmefall bleiben wird.

Aus all diesen Gründen wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten.